

QMS-RL-004-2	Sicherheits- und Verhaltensrichtlinie für Fremdfirmen und Dienstleister	
Revision: 1		
Stand: 17.06.2015		

Sicherheits- und Verhaltensregeln für Fremdfirmen und Dienstleister

**in der
Glaswerk Ernstthal GmbH
Glaswerkstraße 29
98724 Lauscha - Ernstthal**

1. Gefährdungsbeurteilung

- Das größte Gefährdungspotenzial resultiert aus der Tatsache, dass häufig mehrere Gewerke parallel arbeiten müssen. Hier ist eine gute Koordination erforderlich.
- Ansonsten dominieren in allen Bereichen mechanische Gefährdungspotenziale durch bewegliche Teile, Fahrverkehr und Benutzung von Werkzeugen.

2. Allgemeines

- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Mitarbeiter mit den Informationen, Sicherheitshinweisen und Verhaltensregeln der Glaswerk Ernstthal GmbH vertraut zu machen, zur Einhaltung anzuhalten und diese zu überwachen.
- Auf die Verantwortung, die der Auftragnehmer mit Abschluss des Vertrages übernommen hat, wird hingewiesen. Er hat die entsprechenden Bestelltexte mit Lieferbedingungen, Zusatzbedingungen sowie Werksnormen für die betroffenen Gewerke zu beachten und einzuhalten.
- Der Auftragnehmer hat die von ihm beherrschbaren Gefahren auszuschließen, für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen und die Sicherheit seiner Beschäftigten zu gewährleisten. Treffen Leistungen zeitlich und örtlich mit denen anderer Unternehmer zusammen, so hat er sich mit den Unternehmen abzustimmen, um eine Gefährdung Dritter zu vermeiden.
- Der Auftragnehmer hat eine schriftliche Sicherheitserklärung, zur Einhaltung der Gesetze, Richtlinien und Kriterien des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu übergeben (Anlage 1).
- Jeder Verstoß gegen diese Regelungen, stellt einen Verstoß gegen vertragliche Vereinbarungen dar und kann zur Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem Auftragnehmer sowie Minderungen von vereinbarten Leistungsvergütungen durch die Glaswerk Ernstthal GmbH führen.
- Der Auftragnehmer hat die für ihn zuständigen Unfallverhütungsvorschriften sowie die Brandschutz- und Umweltvorschriften, Verordnungen und Auflagen zu beachten und dafür zu sorgen, dass auf dem Werksgelände weder die Mitarbeiter desGWE noch die technischen Einrichtungen, die Produktion und Produkte gefährdet oder beschädigt

QMS-RL-004-2	Sicherheits- und Verhaltensrichtlinie für Fremdfirmen und Dienstleister	
Revision: 1		
Stand: 17.06.2015		

werden. Er hat sich mit dem angegebenen Koordinator in allen Fragen des technischen Ablaufes seines Auftrages sowie der Sicherheit und des Umweltschutzes zu besprechen.

- Diese Verhaltensregeln sind allgemeine Regeln für Auftragnehmer auf dem Firmengelände und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit aller für die den Auftragnehmer in Frage kommenden Gesetze, Vorschriften, Verordnungen usw.
- Ein Exemplar der vorliegenden Verhaltensregeln wird jedem Auftragnehmer übergeben.
- Durch eine unterschrifts- und vertretungsberechtigte Person des Auftragnehmers werden die erforderlichen Dokumente unterschrieben und an den Auftraggeber übergeben.

3. Informationen zur Einweisung von Fremdfirmen

Der Auftragnehmer hat u. a. folgende Sicherheitsauflagen zu befolgen:

- Bekanntgabe eines Ansprechpartners, Telefonnummer und Benennung der Personen.
- Für mitgeführte Güter, Materialien und Geräte wird durch die Glaswerk Ernstthal GmbH keinerlei Haftung übernommen. Gerätschaften, die auf dem Werksgelände benutzt werden, müssen den einschlägigen Sicherheitsvorschriften entsprechen (z.B. Regelungen der Betriebssicherheitsverordnung).
- Bei Arbeiten an elektrischen Anlagen ist ein Abschalten / Freischalten unbedingt erforderlich. Die Stromab und -wiedereinschaltung bzw. Montage und Demontage des Schutzes darf nur durch die Elektroabteilung der Glaswerk Ernstthal GmbH durchgeführt werden.
- Verbots-, Gebots-, und Hinweisschilder der Glaswerk Ernstthal GmbH sind zwingend zu beachten!
- Fotografieren und Filmen ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Geschäftsleitung gestattet.
- Das Mitführen und der Verzehr von Alkohol und anderen berauschenden Genussmitteln sind auf dem Werksgelände strikt untersagt.
- Auf dem Werksgelände ist Rauchverbot, Rauchen ist nur in den ausgewiesenen Raucherzonen erlaubt.
- Für mitgeführte Wirtschaftsgüter, Materialien, Geräte und Werkzeuge wird keinerlei Haftung übernommen, dies gilt auch für Gegenstände der Mitarbeiter.

QMS-RL-004-2	Sicherheits- und Verhaltensrichtlinie für Fremdfirmen und Dienstleister	
Revision: 1		
Stand: 17.06.2015		

4. Betreten und Verlassen des Werkes

- Der Auftragnehmer hat sich beim ersten Betreten des Werkes an der Anmeldung im Sekretariat anzumelden. Hier wird der Auftragnehmer die Besucherausweise entgegennehmen.
- Alle Auftragnehmer müssen den auszustellenden Besucherausweis tragen.
- Zum Verlassen des Werkes muss sich der Auftragnehmer, während der regulären Arbeitszeit im Sekretariat abmelden. Nach der regulären Arbeitszeit muss das Abmelden beim zuständigen Koordinator oder einer von ihm beauftragten Person geschehen. Der zuständige Koordinator oder die beauftragte Person nimmt den Besucherausweis entgegen und begleitet den Auftragnehmer zum Ausgang.
- Der Abschluss eines Auftrages muss dem zugewiesenen Koordinator gemeldet und eine entsprechende schriftliche Abnahme der beauftragten Arbeiten nach Auftragsbeschreibung mit diesem vorgenommen werden.
- Mitarbeiter des Auftragnehmers dürfen sich auf dem Werksgelände nur in den Bereichen bewegen, die für die auszuführende Tätigkeit erforderlich sind.
- Das Werksgelände darf nur über die ausgewiesenen Zu- und Abgänge betreten bzw. verlassen werden.

5. Werksverkehr

- auch Flurförderfahrzeuge, Hebebühnen, Krane etc. dürfen auf dem Werksgelände und in den Hallen nur nach ausdrücklicher Fahrgenehmigung (Anlagen 3-5) eingeführt und bewegt werden. Diese Fahrzeuge dürfen nur von entsprechend ausgebildeten Personen bedient werden, die von ihrer Firma schriftlich beauftragt und von der Glaswerk Ernstthal GmbH bevollmächtigt sind.
- Das Befahren des Werksgeländes durch den Auftragnehmer erfolgt auf eigene Gefahr. Fahrwege, Durchgänge, Zufahrten und insbesondere Notausgänge sind ständig freizuhalten.
- Bei Materialanlieferung durch eigene Fahrzeuge des Auftragnehmers oder von Drittfirmen, müssen die Fahrer Angaben über die Ladung – insbesondere über Gefahrstoffe – auf Verlangen vorlegen.
- Es dürfen nur Montage- und Baustellenfahrzeuge und Fahrzeuge zur Materialanlieferung ins Werk einfahren, keine privaten Pkws zur Personalbeförderung. Diese sind auf den durch den Koordinator zugewiesenen Parkflächen abzustellen.
- In den Hallen, Werkstätten, Gebäuden dürfen keine Kraftfahrzeuge abgestellt werden; Befahren ist nur zum Be- und Entladen gestattet.
- Die Glaswerk Ernstthal GmbH behält sich das Recht vor, die Ladung ein- und ausfahrender Fahrzeuge zu kontrollieren und Ein- und Ausfuhrlisten für Material, Geräte und Werkzeuge zu verlangen. Beanstandeten Fahrzeugen wird die Ein-/Ausfuhr verweigert.

QMS-RL-004-2	Sicherheits- und Verhaltensrichtlinie für Fremdfirmen und Dienstleister	 GLASWERK ERNSTTHAL
Revision: 1		
Stand: 17.06.2015		

- Servicefahrzeuge, die zur Ausführung der Arbeiten vor Ort benötigt werden, können nach Genehmigung durch den zuständigen Koordinator eingefahren und abgestellt werden. Der Abstand zu Tanklagern/ Gasflaschenstation muss mindestens 10 m betragen. Auf die zulässige Deckenbelastung sowie die Höhen- und Seitenbegrenzungen ist zu achten. Außerdem sind Einfahrverbote (z. B. bei Explosionsgefahr) zu befolgen. Dazu ist der zuständige Koordinator anzusprechen.
- Das Parken von Fahrzeugen auf dem Firmengelände bzw. auf dem Mitarbeiterparkplatz ist nur mit gültigem Parkausweis erlaubt. Der Parkausweis ist im Sekretariat erhältlich.
- Die Fahrzeuge müssen allen Sicherheitsvorschriften entsprechen und dürfen nur von Personen mit gültiger Fahrerlaubnis gefahren werden. Das gilt auch für Gabelstapler.
- Auf dem Werksgelände gilt die Straßenverkehrsordnung, die Höchstgeschwindigkeit ist auf 10 km/h festgelegt.
- Zufahrtswege für Feuerwehr-, Rettungs-, Polizei- und sonstigen Hilfsfahrzeugen sowie Durchgänge und Ausgänge sind frei zu halten.

6. Baustelle und Gefahrstoffe

- Material-, Umkleide- und Baucontainer sowie Bürocontainer dürfen nur nach schriftl. Zustimmung der Glaswerk Ernstthal GmbH auf den dafür vorgesehenen Plätzen aufgestellt werden und keine Behinderung des Werksverkehrs darstellen.
- Materialien, Maschinen und Geräte sind dem Arbeitsfortschritt entsprechend auf die Baustelle zu bringen und wieder abzutransportieren.
- Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind Sicherheitsdatenblätter und dazugehörige Betriebsanweisungen auf der Baustelle vorzulegen und auf Verlangen auch vorzuzeigen.
- Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die einschlägigen, rechtlichen Vorschriften wie z.B. Gefahrstoffverordnung und Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) einzuhalten. Eine Verunreinigung der Arbeitsumgebung ist verboten. Sollte es doch zur Verunreinigung durch Gefahrstoffe kommen, ist dies schriftlich zu melden.
- Sollten durch einen Unfall Gefahrstoffe austreten, ist eine sofortige Gefahrenabwehr einzuleiten.
- Baustellenbereiche, Ausschachtungen, Gruben, Kanäle, Bodenöffnungen usw. sind während der gesamten Bauzeit durch den Auftragnehmer ausreichend zu sichern. Lagerbereiche sowie Ver- und Entsorgungseinrichtungen dürfen nur nach Zuweisung genutzt werden.
- Absperrungen und Abgrenzungen sind mit dem Koordinator abzusprechen. Art und Umfang der Absperrung wird seitens der Glaswerk Ernstthal GmbH vorgegeben.
- Die Glaswerk Ernstthal GmbH stellt die Allgemeinbeleuchtung. Für ausreichende Arbeitsplatzbeleuchtung hat der Auftragnehmer über abgesicherte Baustromverteiler zu sorgen.

QMS-RL-004-2	Sicherheits- und Verhaltensrichtlinie für Fremdfirmen und Dienstleister	 GLASWERK ERNSTTHAL
Revision: 1		
Stand: 17.06.2015		

- Besteht für Auftragnehmer, für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen Mitteilungspflicht an das Staatliche Amt für Arbeitsschutz/Gewerbeaufsichtsamt, so hat der Auftragnehmer diese Mitteilung zu machen. Weiterhin ist dies bei der Glaswerk Ernstthal GmbH zu melden.
- Außerdem hat der Auftragnehmer die vom zuständigen Staatlichen Amt für Arbeitsschutz/Gewerbeaufsichtsamt festgelegte Zeitordnung (z. B. maximale Arbeitszeiten) zu beachten. Es gilt das Arbeitszeitgesetz.
- Die Glaswerk Ernstthal GmbH besitzt zu jedem Zeitpunkt das Hausrecht.
- Diebstahl von Eigentum der Glaswerk Ernstthal GmbH bzw. Diebstahl gegenüber unseren Mitarbeitern, hat zivil- und arbeitsrechtliche Konsequenzen zur Folge. Die Glaswerk Ernstthal GmbH behält sich das Recht vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- Sollte es bei Mitarbeitern des Auftragnehmers auf dem Werksgelände der Glaswerk Ernstthal GmbH zu Diebstahl kommen, so ist dieser durch eine schriftliche Schadensmeldung bei dem zuständigen Koordinator zu melden.
- Das Fremdpersonal darf sich nur dort aufhalten, wo aufgrund des Werks- oder Arbeitsvertrages der Arbeitsplatz ist.
- Auf dem Werksgelände sind außerdem verboten:
 - Hereinbringen und Führen von Waffen
 - Hereinbringen von Tieren
 - Privater Handel, Werbe- und Vertretertätigkeit
 - Empfang privater Besuche
 - Jede Art parteipolitischer Tätigkeit
 - Verbreiten von Druckschriften und Sammlungen
 - Glücksspiele
- Nach Ausführung der Arbeiten sind die Baustellenbereiche besenrein und entsprechend der vereinbarten Auftragsbeschreibung zu übergeben.
- Nach Beendigung der Arbeitszeit hat das Fremdpersonal das Werk ohne Verzögerung zu verlassen.

7. Brandschutz und Alarmierung

- Ansprechpartner ist grundsätzlich der Koordinator. Außerhalb seiner Arbeitszeit ist dieser telefonisch zu verständigen (Telefonnummer siehe Anlage 1).
- Eine weitere Alarmierung erfolgt über im Betrieb vorhandene Handfeuermelder. Informieren Sie sich über die Lage der Handfeuermelder, der Fluchtwege und der Feuerlöschgeräte.
- Denken Sie an die Einweisung des Rettungsdienstes. Wenden Sie sich bei kleineren Verletzungen an den jeweiligen Koordinator.

QMS-RL-004-2	Sicherheits- und Verhaltensrichtlinie für Fremdfirmen und Dienstleister	 GLASWERK ERNSTTHAL
Revision: 1		
Stand: 17.06.2015		

- Jeder Brand und jede Benutzung eines Feuerlöschers ist dem Brandschutzbeauftragten sofort zu melden. Außerhalb dessen Arbeitszeit ist dies dem zuständigen Koordinator zu melden.
- Weiterhin gilt die Brandschutzordnung der Glaswerk Ernstthal GmbH.

8. Persönliche Schutzausrüstung

- Für Arbeiten jeglicher Art ist das Tragen notwendiger PSA vorgeschrieben. Für die Bereitstellung der PSA ist jeder Auftragnehmer selbst verantwortlich!
- Notwendige PSA, z.B. Augen-, Gesichtsschutz, Gehörschutz, Atemschutz und spezielle Arbeitskleidung richten sich nach den Schutzmaßnahmen die anhand einer Gefährdungsbeurteilung aller auszuführenden Arbeiten durch den Auftragnehmer ermittelt wurden.
- In speziellen Bereichen (Rohstoffentladung, Produktionsbereich, Werkstätten, Kellerbereich) ist das Tragen von Sicherheitsschuhen, Warnkleidung und Gehörschutz Pflicht. Ihr Koordinator weist Sie auf weitere individuelle Anforderungen hin.
- Zuwiderhandelnde Personen können nach Verwarnung im Wiederholungsfall des Geländes verwiesen werden.

9. Verhalten bei Unfall

- Bei Arbeitsunfällen ist sofort erste Hilfe zu leisten.
- Anschließend ist die Unfallstelle zu sichern. Die Unfallstelle unverändert lassen, wenn dies die Personenrettung erlaubt und keine Sicherung zur Vermeidung weiterer Unfälle notwendig ist.
- Der jeweilige Koordinator ist über Hergang und Schwere des Unfalls zu informieren.

10. Maschinen, Werkzeuge und Geräte

- Bei Maschinen, Geräten, Werkzeugen, elektr. Anlagen und Betriebsmitteln sowie überwachungsbedürftigen Anlagen, die einer Prüfpflicht unterliegen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die entsprechenden Nachweise, Prüf- und Kontrollbücher, Zulassungsbescheide, Aufbauanleitungen, Statiken u.dgl. vorzuhalten.
- Werkzeuge und Geräte müssen sich in einem mangelfreien Zustand befinden.
- Leitern und Baugerüste sind ordnungsgemäß aufzustellen und zu sichern. Sie müssen gültige Nachweise incl. Prüfsiegel besitzen.
- Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass Maschinen und Geräte nur von beauftragten, befähigten Personen bedient werden.

QMS-RL-004-2	Sicherheits- und Verhaltensrichtlinie für Fremdfirmen und Dienstleister	
Revision: 1		
Stand: 17.06.2015		

- Ist eine schriftliche Beauftragung erforderlich, so muss die beauftragte Person diese bei sich führen und auf Verlangen vorzeigen.
- Gefahrenbereiche sind abzusperren. Personen dürfen sich nicht im Gefahrenbereich aufhalten

11. Unterweisung

- Personal muss vor Beginn der Arbeiten, anhand der vom Auftragnehmer durchgeführten Gefährdungsbeurteilungen der auszuführenden Arbeiten, über die besonderen Gefährdungen und das richtige Verhalten in Gefahren- und Notsituationen unterwiesen werden.
- Alle Mitarbeiter des Auftragnehmers müssen über die Verhaltensregeln der Glaswerk Ernstthal GmbH unterwiesen werden.
- Der Auftragnehmer hat grundsätzlich einen verantwortlichen Ansprechpartner zu benennen, der für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften verantwortlich ist.
- Die Unterweisung ist zu dokumentieren und der Glaswerk Ernstthal GmbH zu übergeben (Anlage 1).
- Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass nur geeignetes Personal eingesetzt und im Rahmen arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen betreut wird.
- Für Auftragnehmer gelten die gleichen Sicherheitsvorschriften wie für interne Mitarbeiter.
- Der Auftragnehmer ist darüber hinaus zusätzlich verpflichtet seine Mitarbeiter, sowohl generell als auch arbeitsspezifisch, über mögliche Gefahren für die Umwelt bei den durchzuführenden Tätigkeiten zu unterweisen und diesbezüglich zu beaufsichtigen.

12. Umweltschutz

- Bei allen Tätigkeiten auf dem Werksgelände sind die gesetzlichen Bestimmungen des Umweltschutzes hinsichtlich Wasser-, Boden- und Luftreinhaltung, Abfallbeseitigung, Gefahrgut und Lärmschutz zu beachten.
- Vor Beginn der Erdarbeiten sind grundsätzlich Ermittlungen über die Lage von Versorgungsleitungen und Fremdlasten durchzuführen. Das Ausheben von Gruben und Gräben sowie das Eintreiben von Pfählen und Metallstangen dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Koordinatoren erfolgen.
- Grundsätzlich ist mit wassergefährdeten Stoffen, so umzugehen, dass eine Verunreinigung des Bodens, des Grundwassers oder eines Gewässers sicher vermieden wird. Deshalb dürfen keine festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffe in das Kanalisationsnetz gelangen.
- Es dürfen keine wassergefährdenden Stoffe (z. B. Salze, Öle) auf dem Erdreich gelagert werden.

QMS-RL-004-2	Sicherheits- und Verhaltensrichtlinie für Fremdfirmen und Dienstleister	 GLASWERK ERNSTTHAL
Revision: 1		
Stand: 17.06.2015		

- Werden wassergefährdende Stoffe auch nur vorübergehend auf das Werksgelände gebracht, sind die Bestimmungen über den Umgang und die Lagerung wassergefährdender Stoffe des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes und die hierzu erlassenen Rechtsvorschriften, wie z. B. die Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (VAwS), anzuwenden.
- Auf dem Werksgelände dürfen keine Kraftfahrzeuge, Gabelstapler, Behälter, Wannen usw. abgespritzt bzw. gewaschen werden. Dies ist nur auf dem zugewiesenen Waschplatz (Kärcherraum) mit Zustimmung des zuständigen Koordinators möglich.
- In allen Fragen des Umweltschutzes ist Herr Eichhorn (UMB) anzusprechen.

13. Entsorgung

- Bauschutt hat der Auftragnehmer regelmäßig nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetzes und den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen zu entsorgen, es sei denn, es liegen schriftliche Sonderregelungen vor.
- Betriebliche Entsorgungseinrichtungen und –anlagen sind nur mit der schriftlichen Genehmigung des zuständigen Koordinators zu benutzen.
- Es ist auf sortenreine Abfallentsorgung, insbesondere bei Altglas, in den gekennzeichneten Behältern zu achten.
- Gleiches gilt für die Entsorgung von Pappe, Plastik und Metallen. Gesondert gekennzeichnete Behälter bzw. Plätze befinden sich an den Verpackungsstellen der einzelnen Produktionslinien und auf dem Werksgelände.
- Zuwiderhandlung oder Missachtung der Entsorgungsregelungen können mit einem Bußgeld geahndet werden. Sollten dennoch Restmaterialien nicht entsorgt worden sein, wird dies durch die Glaswerk Ernstthal GmbH übernommen. Die dadurch anfallenden Kosten werden an den Verursacher weiterbelastet.
- Ordnung und Sauberkeit an Arbeitsstätten – auch Baustellen – sind Voraussetzung für ein gutes und unfallfreies Arbeiten. Die Baustelle ist nach Beendigung der Arbeitszeit in einem sauberen und aufgeräumten Zustand zu verlassen. Elektrische Geräte sind abzustellen und zu sichern. Anfallende Restmaterialien sind unaufgefordert zu entfernen.
- Auf dem Werksgelände darf kein Abfall gelagert oder abgekippt werden. Regelungen sind mit dem Abfallbeauftragten zu treffen.

14. Datenschutz / Geheimhaltung

- Über alle Vorgänge in der Glaswerk Ernstthal GmbH ist, auch nach Beendigung der Tätigkeit, Dritten gegenüber Geheimhaltung zu bewahren.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle ihm bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und sonstigen Informationen oder Erkenntnisse über Einrichtungen, Vorgänge und Arbeitsanweisungen geheim zu halten.

QMS-RL-004-2	Sicherheits- und Verhaltensrichtlinie für Fremdfirmen und Dienstleister	 GLASWERK ERNSTTHAL
Revision: 1		
Stand: 17.06.2015		

- Der Auftragnehmer ist verantwortlich, dass diese Bestimmungen auch von seinen Mitarbeitern eingehalten werden.
- Personenbezogene Daten, die im Rahmen der Tätigkeit in der Glaswerk Ernstthal GmbH bekannt werden, dürfen nicht zu einem anderen Zweck anderen zugänglich gemacht oder anderweitig genutzt werden.
- Die Auftragnehmer sind verpflichtet, ihre Mitarbeiter auf das Datengeheimnis des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) hinzuweisen und sie ausdrücklich gemäß § 5 BDSG zu verpflichten.
- Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertrags- und Arbeitsverhältnisses mit Glaswerk Ernstthal GmbH fort.
- Bei Verstößen gegen das Datengeheimnis werden rechtliche Maßnahmen gegen den betreffenden Auftragnehmer eingeleitet.
- Die Verwendung von Hardware-Schnittstellen der Glaswerk Ernstthal GmbH ist erst nach schriftlicher Erlaubnis gestattet

15. spezielle Hygieneregeln

- In der Glaswerk Ernstthal GmbH sind spezielle Hygienevorschriften eingerichtet, um die gute Herstellungspraxis (GMP) sowie die Anforderungen des HACCP-Systems zu verfolgen. Daher ist auf dem gesamten Werksgelände auf die geltenden Hygienevorschriften zu achten:
- Es ist untersagt ohne Beauftragung und Berechtigung die Produktionsbereiche zu betreten.
- Das Tragen von sichtbarem Schmuck jeder Art (Ringen, Ohrringen, Piercings, Ketten, Armbanduhr und sonstigen Gegenständen) ist im Produktionsbereich ausnahmslos untersagt!
- Bei Arbeiten im Produktionsbereich (Kaltende) ist das Händewaschen nach dem Essen, Trinken, Rauchen, der Toilettenbenutzung oder der Abfallentsorgung Pflicht.
- Essen und Trinken ist nur an den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Orten gestattet!
- Das Mitführen und Einnehmen von Medizin ist im Produktionsbereich nicht gestattet. Ist dies aus gesundheitlichen Gründen dennoch notwendig, ist der verantwortliche Koordinator zu informieren.
- Verletzungen an offenliegenden Körperstellen sind durch leicht erkennbare, wasserfeste Heftpflaster abzudecken.
- Glasbehälter und Maschinenteile dürfen ohne Erlaubnis des verantwortlichen Koordinators nicht berührt werden

QMS-RL-004-2	Sicherheits- und Verhaltensrichtlinie für Fremdfirmen und Dienstleister	 GLASWERK ERNSTTHAL
Revision: 1		
Stand: 17.06.2015		

16. meldepflichtige Erkrankungen

- Laut Infektionsschutzgesetz § 42 besteht ein Zugangsverbot für Personen, die in Kontakt mit Flaschen bzw. Verpackungsmaterial kommen, bei folgenden übertragbaren Krankheiten innerhalb der letzten 14 Tage:
 - akute Durchfallerkrankungen
 - Virushepatitis A oder E (Leberentzündung)
 - infizierte Wunden
 - Hautkrankheiten
 - Verdacht auf Salmonellenerkrankungen

QMS-RL-004-2	Sicherheits- und Verhaltensrichtlinie für Fremdfirmen und Dienstleister	
Revision: 1		
Stand: 17.06.2015		

Bestätigung zur Verhaltens- und Sicherheitsrichtlinie für Fremdfirmen und Dienstleister

Hiermit bestätigt die/der unten stehende Fremdfirma/Dienstleister, die geltenden Sicherheits- und Verhaltensregeln gelesen und akzeptiert zu haben.

Firma:

Ort, Datum

Unterschrift

Dieses Blatt ist einmal jährlich (i.d.R. zu Beginn des Jahres) unterschrieben an die Glaswerk Ernstthal GmbH zurückzusenden!